



CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 12. März 2025

**OWSTK. 5229**  
**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a – 17e ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat *Cherzig*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) eingeladen. Mit dieser Revision sollen Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende eingeführt werden, die für die Betreuung einer Person im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses zum Einsatz kommen und dazu im Haushalt der Klientin oder des Klienten wohnen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Anlass zu dieser Revision gab ein Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 (2C\_470/2020; BGE 148 II 203). Dieses hat das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen ein Unternehmen für häusliche Pflege im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses Personal in der Wohnung einer Person beschäftigt (vorliegend privater Haushalt – Personalverleiher – Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer), um diese zeitlich umfassend zu betreuen. Diese Sachlage gilt, sobald ein Dreiecksverhältnis vorliegt, unabhängig davon, ob es sich um einen Personalverleih im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG; SR 823.11) oder ein anderes Vertragsverhältnis, namentlich einen Auftrag, handelt.

Mit der Einführung der Art. 17a – 17e ArGV 2 sollen spezifische Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten geschaffen werden, wenn diese durch einen Betrieb für bestimmte Tätigkeiten in einen fremden Haushalt verliehen werden. Darunter fallen hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung (sogenannte Live-in-Betreuung), nicht jedoch medizinische Pflegeleistungen. Dazu wohnen die Arbeitnehmenden im Haushalt der Person, die sie betreuen. Die neuen Bestimmungen gelten einzig, wenn Personalverleih im Sinne des AVG vorliegt. Für andere Dreiecksverhältnisse gelten die allgemeinen Bestimmungen des ArG. Zu beachten ist überdies, dass weder die neue Regelung noch das Arbeitsgesetz anwendbar sind, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ein Dreiecksverhältnis, sondern vom Privathaushalt direkt angestellt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. g ArG).

Die neuen Bestimmungen regeln die Arbeits- und Ruhezeiten der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch nur eine Arbeitskraft ist nicht zulässig. Eine gesetzeskonforme 24-Stunden-Betreuung wird sich weiterhin nur mit mehreren Arbeitskräften organisieren lassen, die sich in einem Schichtturnus gegenseitig ablösen. Diese Sonderbehandlung der Live-in-Betreuung drängt sich auf, weil die Arbeitnehmenden im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen und dadurch die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Ruhezeiten besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Die neuen Bestimmungen basieren auf Diskussionen mit den betroffenen Sozialpartnern und stellen einen Kompromiss dar, welcher die Forderungen der Sozialpartner, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und die Prinzipien des Arbeitsgesetzes berücksichtigt. Das Arbeitsgesetz hat zum Ziel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die mit dem Arbeitsplatz verbunden sind, zu schützen. Aus unserer Sicht werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche zwecks Live-in-Betreuung an einen privaten Haushalt verliehen werden, mit den neuen Sonderbestimmungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt.

Allerdings ist der Entwurf sehr komplex und nicht ausreichend klar formuliert, was zu diversen Verständnis- und Vollzugsproblemen bei den involvierten Akteuren, insbesondere auch den zu schützenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, führen kann. Durch eine Präzisierung und Vereinfachung des Entwurfs könnte ein möglichst reibungsloser und einheitlicher Vollzug sichergestellt werden und das Eingreifen von Behörden und Gerichten auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen ist der mit der Arbeitszeitkontrolle durch die kantonalen Vollzugsbehörden verbundene Aufwand ebenfalls nicht zu unterschätzen. Arbeitszeitkontrollen müssen grundsätzlich mit einem verhältnismässigen Aufwand durchgeführt werden können. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass aus unserer Sicht physische Kontrollen, welche die kantonalen Arbeitsinspektorate in Privatwohnungen durchzuführen hätten, abzulehnen sind, da diese Kontrollen einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellen würden. Diejenigen Bestimmungen, welche Kontrollen durch die kantonalen Arbeitsinspektorate nach sich ziehen, müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass neben der nötigen Praktikabilität und Umsetzbarkeit auch die Respektierung der Privatsphäre gewährleistet ist.

Hinsichtlich der beanstandeten Komplexität und Unklarheit des vorgelegten Entwurfs verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (IVA) vom 3. Februar 2025. In dieser Stellungnahme wird ausführlich und detailliert dargelegt, welche Bestimmungen angepasst werden müssen, um einen einheitlichen und reibungslosen Vollzug sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Beilage:

- Vernehmlassung IVA vom 3. Februar 2025

Kopie an:

- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei samt Akten OWSTK. 5229